

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand Januar 2016

### § 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von der Firma Schmidt Präzisionsmechanik GmbH, im Folgenden auch Fa. Schmidt genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Unternehmers, im Folgenden auch Kunde genannt, unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die gesetzlichen Regelungen in Kraft. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

### § 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die Fa. Schmidt 31 Kalendertage ab dem Datum des Angebots gebunden.
2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen, sind nur gültig, wenn die Fa. Schmidt insoweit ihr Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen der Fa. Schmidt, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die Fa. Schmidt nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen und Kostenvoranschläge der Fa. Schmidt dürfen ohne deren Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung einer Kopie zurückzugeben.
5. Der Kunde hat die Annahme von Angeboten der Fa. Schmidt jeweils schriftlich gegenüber der Fa. Schmidt zu erklären (Auftrag). Nach Auftragserteilung erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung, in der die wesentlichen Einzelheiten des Vertrags unter Bezugnahme auf diese AGB noch einmal enthalten sind.
6. Von Angeboten abweichende Aufträge des Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Schmidt. Erfolgt diese Bestätigung (Auftragsbestätigung) nicht binnen zwei Wochen oder beginnt die Fa. Schmidt nicht mit der Ausführung des Auftrags, ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

### § 3 Preise

1. Die Preise verstehen sich in €. Sie gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer und unverzollt.
2. Nach Abschluss eines Vertrages behält die Fa. Schmidt vor, ihre Preise entsprechend anzupassen, wenn sich Lohnkosten, Einkaufspreise, allgemeine Transportkosten oder staatliche Abgaben überdurchschnittlich erhöhen.

### § 4 Vertrags-/Leistungsumfang

1. Die Fertigung von Komponenten erfolgt auf der Grundlage einer durch den Kunden vorgegebenen Leistungsbeschreibung, gemäß dessen Spezifikationen und/oder Konstruktionszeichnungen und/oder sonstiger technischer Vorgaben (insbesondere Muster/Modelle), die Fa. Schmidt bei der Angebotserstellung vorlag und zum Gegenstand des Angebots gemacht wurde.
2. Sollte sich herausstellen, dass die vom Kunden vorgegebene Leistungsbeschreibung Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung der Fertigung bereitet, wird sich die Fa. Schmidt unverzüglich mit dem Kunden in Verbindung setzen, um mit diesem alternative Fertigungslösungen zu vereinbaren. Der Kunde ist in diesem Fall zur Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Lösung verpflichtet. Sollte innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens aber innerhalb von 3 Wochen nach

Auftreten des Problems, keine Alternativlösung gefunden werden, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Wurde im Vorfeld einer Serienfertigung von der Fa. Schmidt ein Muster angefertigt, welches vom Kunden als vertragsgemäß abgenommen wurde, so ist dieses Muster verbindliche Fertigungsgrundlage für die Serienfertigung.

4. Die Fa. Schmidt ist befugt, die Erfüllung von Aufträgen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen, sofern dem keine offenkundigen Interessen des Kunden entgegenstehen.

5. In Fällen höherer Gewalt, welche die Fa. Schmidt dem Kunden unverzüglich anzuzeigen hat, ruhen die Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag für den Zeitraum des Ereignisses. Als Fälle höherer Gewalt zählen insbesondere Streik, unvorhersehbare Produktionsstörungen durch Maschinenausfall, Feuerschaden oder Blitzschlag, Rohstoffverknappung bei der Materialbeschaffung und sonstige von keiner Partei zu vertretende Umstände. Hält das Ereignis höherer Gewalt länger als 6 Monate an, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Die Fa. Schmidt übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit einer gelieferten Ware zu dem vom Kunden beabsichtigten Zweck.

#### § 5 Lieferung

1. Leistungsort ist der Sitz von der Fa. Schmidt.

2. Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich verbindliche Liefertermine zugesagt wurden. Ist ein Liefertermin unverbindlich, wird nach Ablauf des Termins automatisch eine Nachfrist von 15 Arbeitstagen in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, der Fa. Schmidt eine angemessene Frist zur Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät die Fa. Schmidt in Verzug.

#### § 6 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über, auch wenn frachtfrei geliefert wird. Der Versand erfolgt nach beliebigen Ermessen auf Rechnung des Kunden. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde wird einen etwa nicht ordnungsgemäßen Zustand sofort bei Empfang vom Transportführer oder dessen Beauftragten auf dem Frachtbrief bescheinigen lassen.

2. Wird der Versand auf Veranlassung des Kunden verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Soweit Abholung vereinbart ist, geht die Sachgefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung der Ware auf den Kunden über. Erfolgt die Abholung der Ware nicht termingerecht, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Bereitstellung, ist die Fa. Schmidt nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu versenden oder einzulagern.

4. Im Falle des Annahmeverzugs oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist die Fa. Schmidt ungeachtet weiterer Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen berechtigt, die Ware einzulagern und Einlagerungsgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren zu berechnen.

#### § 7 Zahlungsbedingungen

1. Die in den Angeboten von der Fa. Schmidt genannten Preise verstehen sich ohne die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Nebenkosten (insbesondere Fremdleistungs-, Transport-, Zoll-, Verpackungs-, Versicherungskosten, Kosten der Rücknahme und Entsorgung der Verpackung) werden gesondert ausgewiesen. Die Kosten der Lieferung, insbesondere Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten trägt der Kunde.

2. Zahlungen sind spätestens 30 Werktage nach Lieferung bzw. Leistungserbringung fällig. Im Verzugsfall ist die Fa. Schmidt berechtigt an den Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Für außergerichtliche Mahnungen kann von der Fa. Schmidt eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils Euro 10,- pro Mahnung in Rechnung gestellt werden.

3. Gegen Forderungen von der Fa. Schmidt darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind nur dann zulässig, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Stellt der Kunde seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die Fa. Schmidt auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

5. Die Fa. Schmidt ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die Fa. Schmidt wird den Kunden über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Fa. Schmidt berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Weiterhin ist die Fa. Schmidt berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
7. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Erst die Einlösung des Wechsels gilt als Zahlung.

#### § 8 Abrufaufträge

1. Abrufaufträge sind spätestens 12 Monate nach Auftragsdatum abzunehmen und in vollem Umfang zu bezahlen, es sei denn es liegt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung vor.
2. Ist aufgrund der gesamten Abrufmenge ein günstigerer Staffelpreis vereinbart, ist die Fa. Schmidt zu einer Anpassung des Preises entsprechend der Mengestaffel berechtigt, wenn der Kunde aus Gründen, die die Fa. Schmidt nicht zu vertreten hat, nicht die Gesamtmenge abnimmt.
3. Nach Ablauf der Frist für einen Abrufauftrag ist die Fa. Schmidt berechtigt, nach schriftlicher Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung an den Kunden – wegen der noch nicht abgenommenen Mengen – vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### § 9 Toleranzen / Qualität

1. Mengentoleranzen von  $\pm 5\%$  gegenüber der Bestellmenge sind vom Kunden anzunehmen.
2. Soweit in der Leistungsbeschreibung (Muster/Spezifikation oder Konstruktionszeichnung) keine Angaben enthalten sind, gelten im Zweifel für unsere Produkte hinsichtlich Maßgenauigkeit, Form und Lage etc. die Bestimmungen nach DIN ISO 2768, Toleranzklasse Mittel, als vereinbart.

#### § 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Fa. Schmidt aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, behält sich die Fa. Schmidt das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände)
2. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände der Fa. Schmidt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Kunden nimmt dieser für die Fa. Schmidt unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht der Fa. Schmidt gehörenden Waren steht der Fa. Schmidt der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorenwertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Erwirbt der Kunde das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde der Fa. Schmidt im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.
4. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber der Fa. Schmidt nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann die Fa. Schmidt unbeschadet des ihr zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Kunden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Kunde den Vertrag erfüllt, so hat die Fa. Schmidt die Gegenstände zurückzugeben.

#### § 11 Mängelgewährleistung

1. Die Beschaffenheit der von der Fa. Schmidt herzustellenden Ware ist dem Auftrag abschließend beschrieben. Die Fa. Schmidt gewährleistet für gefertigte Ware einen branchenüblichen Qualitätsstandard, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
2. Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel an der gelieferten Ware sind binnen zwei Wochen ab Übergabe, verdeckte Mängel binnen zwei Wochen ab

Kenntnis mittels eines Schadenberichts anzuzeigen und zu rügen. Die Anzeige von Mängeln zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt die Fa. Schmidt dazu, Ansprüche des Kunden zurückzuweisen.

3. Mängel beseitigt die Fa. Schmidt nach eigenem Ermessen und nach eigener Wahl durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Zeit. Im Fall der Nacherfüllung/Ersatzlieferung erwirbt die Fa. Schmidt mit dem Austausch Eigentum an den ausgetauschten Waren. Schlägt eine erste Nachbesserung fehl, ist der Kunde verpflichtet, eine angemessene weitere Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen geltend machen. Bei unerheblichen Mängeln ist das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen. Unerhebliche Mängel sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Ware haben. Das Recht zur Geltendmachung der Minderung bleibt unberührt. Für gebrauchte sowie vermittelte Ware Dritter übernimmt die Fa. Schmidt keine Gewährleistung.

4. Die Fa. Schmidt ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, sofern die Fa. Schmidt kein vorsätzliches, grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist, nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht betroffen ist, oder Ansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit betroffen sind oder eine Garantiezusage betroffen ist. Ansprüche nach dem ProdHaftG bleiben unberührt.

6. Die Fa. Schmidt haftet nicht für einen Mangel an einer Ware, die von Dritten, also anderen als von der Fa. Schmidt und/oder der von der Fa. Schmidt eingesetzten Erfüllungsgehilfen während der Gewährleistungsfrist verändert, überholt oder repariert wurde.

7. Die Fa. Schmidt haftet auch nicht für einen Mangel an einer Ware, die durch höhere Gewalt, insbesondere die Gewalten der Natur oder vergleichbare äußere Einflüsse – ausgenommen normaler Verschleiß – beschädigt wurde. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass die Fa. Schmidt und/oder ihr Erfüllungsgehilfe den Mangel schuldhaft verursacht haben.

8. Die Fa. Schmidt haftet nicht für Mängel an Waren, die nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Schadenberichts an die Fa. Schmidt zurückgeliefert wird. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware (Sachgefahr) trägt insoweit der Kunde.

9. Ansprüche gegen die Fa. Schmidt aufgrund von Mängeln, die dadurch entstanden sind, dass die Ware nicht Korrekt durch den Kunden gelagert, behandelt oder bedient wurden, sind ausgeschlossen.

10. Es wird keine Haftung für Mängel oder Eigenschaften übernommen die aus Planungsfehlern des Kunden resultieren.

## § 12 Haftungsbegrenzung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

2. Der Ausschluss gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Für Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet die Fa. Schmidt, soweit diese Fahrlässigkeit in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise die Verletzung einer Vertragspflicht betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), der Höhe nach auf einen von den Parteien individuell vereinbarten Betrag. Ist keine individuelle Haftungshöchstgrenze vereinbart, ist die Haftung auf den vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt, den die Fa. Schmidt bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnte.

4. Soweit eine Schadenshöchstgrenze gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, beträgt diese 2 Millionen €. Über diese Summe wird die Fa. Schmidt eine Produkt-Haftpflichtversicherung unterhalten. Schadenersatzansprüche auf Rückrufkosten sind ausgeschlossen.

5. Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber der Fa. Schmidt ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung derer Organe, Arbeitnehmer, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

### § 13 Datenschutz, Rechte Dritter, Vertraulichkeit

1. Der Kunde wird durch diese Bedingungen darauf hingewiesen, dass seine Daten bei der Fa. Schmidt zum Zwecke der Vertragserfüllung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden von der Fa. Schmidt dabei berücksichtigt. Eine Weitergabe von Daten zu Werbezwecken für Dritte erfolgt nicht ohne vorherige Zustimmung des Kunden.

2. Wenn die Fertigung einer Ware nach der vom Kunden vorgegebenen Leistungsbeschreibung, also Spezifikationen und/oder Konstruktionszeichnungen und/oder sonstiger technischer Vorgaben erfolgt, steht der Kunde dafür ein, dass dadurch weder gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen wird noch Rechte Dritter belastet werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Fa. Schmidt von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten gegenüber der Fa. Schmidt aufgrund der Fertigung der Fa. Schmidt geltend machen. Diese Freihalteverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf alle der Fa. Schmidt entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie von dieser zu leistenden Schadensersatzzahlungen. Die Fa. Schmidt ist berechtigt, von dem Kunden im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte angemessene Sicherheit bis zur Höhe des zu erwartenden Schadens zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

### § 14 Geheimhaltung

1. Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit des Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten den Parteien nicht bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder 1 allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder 1 einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder 2 nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

### § 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Schmidt und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der Fa. Schmidt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebende Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt. Erfüllungsort ist Eichstetten.